



Verkaufs- und Lieferbedingungen der VAR GmbH

Form-Nr. 207 Stand 28.08.2026

1. Allgemeines

1.1 Soweit Verträge mit der VAR GmbH schriftlich geschlossen werden oder ein der VAR GmbH erteilter Auftrag schriftlich bestätigt wird, wird vermutet, dass der schriftlich fixierte Inhalt der Vereinbarung vollständig und richtig ist. Dem Besteller bleibt es unbenommen, den Beweis dafür anzutreten, dass aufgrund mündlicher Vereinbarung von dem schriftlich fixierten Inhalt abgewichen worden ist.

1.2 Allen Lieferungen und Leistungen der VAR GmbH liegen ausschließlich unsere AGBs zugrunde; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Die Liefer- und Leistungsverpflichtungen der VAR GmbH gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Preisstellung

2.1 Alle Preise gelten ab Werk bzw. Lager einschließlich Verladung, ohne Verpackung, ohne Transportversicherung und ohne Umsatzsteuer vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung.

3. Lieferumfang und Lieferfrist

3.1 Der Lieferumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der VAR GmbH.

3.2 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf Verbesserung der Technik bzw. auf Produktanforderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern dadurch der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Lieferfristen werden mit der Maßgabe vereinbart, dass diese bei normalem Ablauf der Fertigung eingehalten werden können. Sie beginnen frühestens mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung, wenn der Besteller zu diesem Zeitpunkt die ihm mit Blick auf den Auftrag obliegenden Mitwirkungshandlungen vollständig erbracht hat, insbesondere erforderliche Unterlagen beschafft, Bestellungen vorgenommen, erforderliche Formalitäten erfüllt und vereinbarte Anzahlungen geleistet hat.



3.3 Lieferfristen und Termine verlängern sich bei einer Behinderung – auch wenn diese durch Zulieferer der VAR GmbH verursacht werden – angemessen. Die VAR GmbH übernimmt kein Verzögerungsrisiko durch Arbeitskämpfe oder andere unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen (höhere Gewalt und Vorbehalt der Selbstbelieferung), soweit diese Verzögerungsgründe auf die Fertigung und Ablieferung des Vertragsgegenstandes Einfluss nehmen können. Die VAR GmbH hat solche Behinderungen auch dann nicht zu vertreten, wenn bereits bei Eintritt der Behinderung Lieferungsverzug bestand. Sie verpflichtet sich, dem Besteller Beginn und Ende dieser Behinderungen unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, dass eine Behinderung die Durchführung des Auftrags für die VAR GmbH unzumutbar erschwert, behält sich die VAR GmbH das Recht vor, von dem mit dem Besteller geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Sie wird den Besteller in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche jeglicher Art des Bestellers aus der Verzögerung durch die genannten, von der VAR GmbH nicht zu vertretenden Behinderungen ausgeschlossen.

3.4 Die VAR GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern und durch welche die Erfüllung etwaiger offener Forderungen gegen den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4. Abnahme, Gefahrübergang und Transportversicherung

4.1 Der Besteller ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - verpflichtet, den Liefergegenstand am Standort der VAR GmbH in Senden abzuholen und abzunehmen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort auf Sachmängel zu prüfen. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist abzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend an der Abnahme verhindert.

4.2 Bleibt der Besteller mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft im Rückstand, so ist die VAR GmbH nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Abnahme nicht im Stande ist.



4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Bei einer Versendung erfolgt der Gefahrübergang mit der Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übernahme infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Verkäuferversand bereit ist und dies dem Besteller angezeigt hat.

4.4 Die Transportversicherung erfolgt durch die VAR GmbH für Rechnung des Bestellers. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Gegenteiliges ausdrücklich verlangt oder er die Ware nicht selbst abholt.

5. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsverbot

5.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen der VAR GmbH zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang.

5.2 Scheck- und Wechselhergaben erfolgen erfüllungshalber und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit der VAR GmbH. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen. Bei jeglicher Wechselnahme unsererseits entfällt ein Skontoabzug.

5.3 Hält der Besteller die Zahlungsfrist nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Verzugszinsen für Entgeltforderungen berechnet die VAR GmbH für das Jahr mit 9 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die VAR GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz hat oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

5.4 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der VAR GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Die VAR GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.



5.5 Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Bestellers sowie die Aufrechnung mit solchen Ansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung des Vertragsgegenstandes

6.1 Die VAR GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und Begleichung etwaiger sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller ergebender Nebenforderungen und Verzugszinsen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit die VAR GmbH Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnung bucht (Kontokorrent-Vorbehalt).

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die VAR GmbH nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch die VAR GmbH liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die VAR GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die VAR GmbH ggf. Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der VAR GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der VAR GmbH entstandenen Ausfall.

6.3 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt der VAR GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der VAR GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die VAR GmbH, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug geraten ist. In diesem Fall kann die VAR GmbH verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.



6.4 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für die VAR GmbH vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der VAR GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die VAR GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, der VAR GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt die VAR GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der VAR GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die VAR GmbH.

6.6 Der Besteller tritt der VAR GmbH die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von VAR GmbH gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6.7 Die VAR GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.



7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Übergabe an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn die VAR GmbH nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Schriftform zugegangen ist. Sofern der Mangel rechtzeitig angezeigt wird, bessert die VAR GmbH nach ihrer Wahl am Verwendungsort oder in einem der Lieferwerke nach oder liefert Ersatz, sofern der Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war. Sofern Teile ersetzt werden, gehen die alten Teile in das Eigentum der VAR GmbH über. Gewährleistungsansprüche setzen in jedem Fall voraus, dass die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der VAR GmbH befolgt werden.

Eine Haftung tritt ferner nicht ein, wenn Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.

Sofern die VAR GmbH substantiiert darlegt, dass einer der genannten Umstände den Mangel herbeigeführt hat, trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass die genannten Umstände nicht für den Mangel kausal waren.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller ohne vorherige Zustimmung der VAR GmbH Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt.

Ferner sind Gewährleistungsansprüche so lange ausgeschlossen, wie der Besteller mit Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist, die von ihm an die VAR GmbH zu leisten sind. Dazu gehören auch Ansprüche aus anderen, zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen oder Verträgen.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die VAR GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird VAR GmbH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers gelten machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegenüber der VAR GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen die VAR GmbH gehemmt.



7.2 Die für die Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von der VAR GmbH übernommen. Das gilt jedoch nur insoweit, als der Vertragsgegenstand nach Gefahrübergang an dem Ort verbleibt, zu dem er von der VAR GmbH geliefert worden ist, es sei denn, das Verbringen an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Für in das Ausland verbrachte Vertragsgegenstände gilt das jedoch nicht, insoweit gilt der Gewährleistungsfall am Ort des Grenzübertritts als entstanden. Erstattet werden jeweils nur die Kosten des günstigsten Versandweges.

7.3 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Mängel sind beschränkt auf das Recht zur Nacherfüllung nach § 439 BGB. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Mangelbedingte Ansprüche auf Schadensersatz bestehen im Übrigen nach Maßgabe der Ziff. 7.5.

7.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Verbrauchs- und Verschleißteile, soweit der Mangel lediglich in den bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu erwartenden Verschleiß- und Verbraucherscheinungen besteht. Darüber hinaus sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, die Mängel betreffen durch unsachgemäße Lagerung, ungeeignete Betriebs- und Einbauverhältnisse, unsachgemäße Fremdmontage oder die durch andere, durch den Besteller gesetzte Ursachen, entstanden sind.

7.5 Die Haftung von VAR GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach folgender Maßgabe eingeschränkt:

Die VAR GmbH haftet nicht:

- im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nichtleitenden Angestellten, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.



Soweit die VAR GmbH gemäß vorstehender Regelung dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die VAR GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der VAR GmbH, soweit sich aus diesen Regelungen nichts Gegenteiliges ergibt. Soweit die VAR GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für die Haftung der VAR GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.6 Alle Ansprüche auf Gewährleistung gegen die VAR GmbH sind nicht abtretbar.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für die von der VAR GmbH zu erbringenden Sachleistungen ist DE – 48308 Senden. Erfüllungsort für alle Geldleistungen ist DE – 48308 Senden.

8.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, wie auch für Scheck- und Wechselklagen, sowie Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung, ist, wenn der Besteller ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der VAR GmbH zuständig ist. Die VAR GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

8.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat. Das UN-Kaufrecht (GISG) findet keine Anwendung.



9. Abtretung, salvatorische Klausel

9.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit der VAR GmbH geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der VAR GmbH.

9.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall gelten zur Ausfüllung der Lücke diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass VAR GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln